

# UNTERSTÜTZUNG STATT STELLVERTRETUNG

Die Zahl der gerichtlichen Erwachsenenvertretungen ist in Österreich gesunken. Insgesamt ist bei den Vertretungen aber ein Anstieg zu verzeichnen. Grund sind fehlende Unterstützungen in den Bundesländern – das beobachtet Norbert Krammer auch in Salzburg.

Es gibt unzählige Beispiele, in denen fehlende Unterstützung für Menschen mit Behinderung, psychischer Erkrankung oder geminderter Entscheidungsfähigkeit den Ruf nach einer Vertretung auslöst: Beispielsweise ist sie das kleinere Problem bei der Geldverwaltung oder der Antragstellung bei den Behörden. In diesen Fällen mangelt es an nachgehender Sozialarbeit, an barrierefreiem Zugang zu Sozialleistungen und an Perspektiven für die Menschen in materiellen Notlagen. Betroffen ist ebenso der Bereich der privaten Wohnversorgung. Die nötigen Unterstützungen fehlen sogar bei der Betreuung und Pflege im institutionellen Bereich. Auch hier zeigen sich immer mehr Lücken. Deswegen wird für Menschen mit Behinderung rasch nach externen Verantwortlichen für Einkäufe, Begleitung für Arztbesuch oder für Bankgeschäfte gerufen. Um diese Verantwortung abzugeben, wird zu schnell eine Erwachsenenvertretung angeregt.

## Erwachsenenvertretungen: ein „Erfolgsmodell“

Das gut vorbereitete 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) ist seit Juli 2018 in Kraft und brachte viele Verbesserungen für die Selbstbestimmung von Menschen mit psychischer Erkrankung oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit.

Neben der Vorsorgevollmacht wurden drei Möglichkeiten der Erwachsenenvertretung umgesetzt:

- die gewählte Erwachsenenvertretung als noch selbstbestimmtes Modell,
- die gesetzliche Erwachsenenvertretung als Vertretungsmöglichkeit in Form von nahen Angehörigen,
- die gerichtliche Erwachsenenvertretung, mit der die ehemalige Sachwalterschaft abgelöst wurde.

Inhaltlich blieb von der früher erfolgten automatischen Einschränkung der Geschäftsfähigkeit und dem großen Machtgefälle zwischen Sachwalter-in und der vertretenen Person kaum etwas über. Es

„  
Mit 1. Juli 2022 hatten rund 1.390 Personen in Salzburg eine gerichtliche Erwachsenenvertretung. Das ist ein Rückgang um ein Drittel.

wurden neue Elemente der Selbstbestimmung eingeführt und die Rechte der vertretenen Person erheblich gestärkt.

## „Unvermeidbarkeit einer Vertretung“

Eines der Reformziele war die Reduktion der Sachwalterschaften im ErwSchG, was auch erreicht wurde. So ist die Zahl der Sachwalterschaften in den letzten vier Jahren um über ein Drittel gesunken, auf zuletzt 33.350 in ganz Österreich. Auch die „Umverteilung“ zu gewählten Erwachsenenvertretungen ist ganz im Sinn der Reform gelaufen, so wurden bisher rund 6.200 Vereinbarungen registriert. Ein großer Zuwachs ist bei der gesetzlichen Erwachsenenvertretung zu verzeichnen, die kontinuierlich auf rund 22.200 Vertretungen durch nächste Angehörige gestiegen ist.

Bei einer gemeinsamen Darstellung der drei Erwachsenenvertretungsformen wird allerdings ersichtlich, dass die Gesamtzahl nicht gesunken ist. Es gibt insgesamt sogar mehr Erwachsenenvertretungen.

Die Voraussetzung für eine Erwachsenenvertretung sind nun viel strenger und genauer geregelt. Dennoch wurde die vom Gesetzgeber vorgesehene Abkehr von einer fürsorglichen Vertretung zulasten von Selbstbestimmung nicht immer umgesetzt. In den Abklärungsverfahren wird oft festgestellt, dass eine Vertretung durch geeignete Unterstützung vermeidbar wäre. Da diese – insbesondere in den Bundesländern – fehlt, wird die Voraussetzung der

„Unvermeidbarkeit einer Vertretung“ im Verfahren nicht so streng ausgelegt und eine Erwachsenenvertretung empfohlen.

### Lücken in der Unterstützung nicht verharmlosen

Im Sinn des Gesetzes ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit möglichst selbstständig ihre Angelegenheiten besorgen können. Falls es erforderlich ist, sollen sie eine entsprechende Unterstützung erhalten. Der Gesetzgeber erwähnt neben der Familie und nahestehenden Personen exemplarisch auch Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe. Als Unterstützer:innen kommen ebenso soziale und psychosoziale Dienste, Beratungsstellen oder Peers in Frage. Eine Unterstützung ist außerdem durch einen so genannten Vorsorgedialog oder durch ein betreutes Konto möglich.

Die Erfahrungen der letzten vier Jahre zeigen deutlich, dass dieses Angebot in den Ländern und Gemeinden fehlt. Der Bund wiederum stellt weder ausreichend eigene Angebote bereit, noch schließt er Verträge mit den anderen Gebietskörperschaften.

Grundsätzlich ist der Sozialstaat in Österreich sehr gut. Trotzdem dürfen Lücken und Fehlentwicklungen nicht übersehen und nicht verharmlost werden. Das Fehlen von Unterstützung zur selbstständigen Teilnahme am Rechtsverkehr ist eine solche Lücke, die noch immer geschlossen wird.

**Norbert Krammer** ist beim VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung tätig und als Bereichsleiter zuständig für Salzburg und Tirol.

Art Erwachsenenvertretung	01.07. 2018	01.01. 2019	01.07. 2019	01.01. 2020	01.07. 2020	01.01. 2021	01.07. 2021	01.01. 2022	01.07. 2022
gewählte ErwV	0		1812	2.456	3.134	3.885	4.761	5.599	6.193
gesetzliche ErwV	0		9114	11.507	13.822	16.448	19.385	21.091	22.194
gerichtliche ErwV	52.746	50.204	47.343	45.709	43.968	42.474	39.545	36.505	33.343
<b>Summe</b>	<b>52.746</b>	<b>50.204</b>	<b>58.269</b>	<b>59.672</b>	<b>60.924</b>	<b>62.807</b>	<b>63.691</b>	<b>63.195</b>	<b>61.730</b>

Art und Anzahl der Erwachsenenvertretungen in Österreich

**Kontakt:** VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung bietet Beratung und Schulung zur Vertretung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit an. Rainerstr. 2/4, 5020 Salzburg, Tel.: +43 (0)662/87 77 49, Mail: [norbert.krammer@vertretungsnetz.at](mailto:norbert.krammer@vertretungsnetz.at), Web: [www.vertretungsnetz.at](http://www.vertretungsnetz.at)

# ZUR SITUATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

## ▶ **ARTIKEL 4, UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHTE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN: ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. (...)

## ▶ **ARTIKEL 19, UN-KONVENTION ÜBER DIE RECHT VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN**

(...) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt die Möglichkeit, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben; (...)

## ▶ **ARTIKEL 4, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT: SCHUTZ DER SCHWÄCHSTEN UND VERLETZLICHSTEN BEVÖLKERUNGSGRUPPEN UND EINZEL- PERSONEN**

Die Stadtverwaltung unternimmt alle notwendigen Schritte, um behinderte Menschen voll in das Leben der Stadt zu integrieren. Wohnungen, Arbeitsstätten und Freizeitanlagen müssen daher bestimmten Anforderungen entsprechen. Die öffentlichen Verkehrsmittel müssen allen zugänglich sein.

## ▶ **ARTIKEL 24, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT: BILDUNG**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...).

## ▶ **ARTIKEL 26, CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION: INTEGRATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.



# SALZBURGER MENSCHENRECHTS-BERICHT 2022